

Barrierefreiheit an der Uni – für einen geh-behindertengerechten Haupteingang

Antragstellende Listen

Die Linke.SDS

Liste Informatik

Antragstext

Das Studierendenparlament der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg fordert das Präsidium der Universität auf, die Barrierefreiheit auf dem Weg zum Haupteingang des Mensagebäudes zu gewährleisten. Das Präsidium soll eine Lösung entwickeln, wie man die zwei Stufen, die auf dem Weg zum Mensagebäude und der Bibliothek liegen, barrierefrei gestalten kann. Darüber hinaus soll auch gewährleistet sein, dass die Rampen jederzeit nutzbar sind für Studierende, die dieser bedürfen. Das Präsidium wird aufgefordert diesen Forderungen konsequent nachzukommen, um seine ohnehin schon bestehende Pflicht die Uni möglichst barrierefrei zu gestalten, zu erfüllen.

Begründung

Obwohl sich die Uni Oldenburg auf die Fahne schreibt eine Uni für alle zu sein, scheitert sie mit diesem Anspruch schon am Haupteingang: wer vom Gebäudekomplex A1-A4 zum Mensafoyer oder der Bibliothek laufen möchte, muss auf dem Weg zwei Stufen überwinden. Wem dies nicht möglich ist muss einen weiten Umweg vorbei an den Fahrradständern laufen – unzumutbar für geh-behinderte Studierende.

Bei der Umsetzung der im Antragstext genannten Forderungen müssen folgende Punkte beachtet werden:

- es müssen weiterhin einseitig auch Treppenstufen mit Geländer vorhanden sein (für mobilitätseingeschränkte Menschen, die nicht im Rollstuhl sitzen)
- die Rampe sollte Geländer an beiden Seiten haben
- die Rampe darf nicht zu steil sein und muss breit genug sein, sodass sich zwei Rollstuhlfahrende darauf passieren können
- es muss sichergestellt sein, dass weder auf der Rampe, den Treppen oder am Geländer Fahrräder abgestellt werden

Damit Rampe, Geländer und/oder Treppe nicht als Fahrradständer missbraucht werden empfiehlt es sich, die Studierendenschaft darüber in Kenntnis zu setzen, dass die

Geländer nicht als Abstellplatz dienen. Sowohl mit Rundmails, Durchsagen, Schildern und dergleichen lässt sich auf diesen Sachverhalt hinweisen. In letzter Instanz müssen die Fahrräder abmontiert und an anderer Stelle abgeholt werden zum Zwecke einer rechtlich geregelten Barrierefreiheit. Dieser Pflicht muss das Präsidium ohnehin nach §3 des NHG nachkommen. Darüber hinaus müssen ggf. auch neue Regelungen mit den Buchverkäufern getroffen werden. Die Forderung nach einem barrierefreien Zugang zum Mensa- und Bibliotheksbereich lässt sich zudem mit der Forderung nach mehr Fahrradständern verknüpfen.

Anhang

